



An die  
Staatlichen Schulämter

nachrichtlich:

Träger der Schulen in öffentlicher Trägerschaft durch  
MBS/Referat 13

Träger der Schulen in freier Trägerschaft durch  
MBS/Referat 13

Landkreistag Brandenburg und Städte- und Gemeinde-  
bund Brandenburg durch MBS/Referat 13

Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Bearb.: Hans-Jürgen Huschka  
Gesch.-Z.: 37 - 52212 (SJ 20/21)  
Hausruf: +49 331 866-3560  
Fax: +49 331 27548-2546  
Internet: [mbjs.brandenburg.de](mailto:mbjs.brandenburg.de)  
[Hans-Juergen.Huschka@mbjs.brandenburg.de](mailto:Hans-Juergen.Huschka@mbjs.brandenburg.de)

Bus / Tram / Zug / S-Bahn  
(Haltestelle Hauptbahnhof  
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 6. April 2021

**Organisation des Schuljahres 2020/2021**

- hier:
- I. Schul- und Unterrichtsorganisation ab dem 12. April 2021
  - II. Teststrategie für Schüler/innen und Lehrkräfte
  - III. Impfung der Lehrkräfte

Mein Schreiben vom 25. März 2021

Sehr geehrte Frau Kolkmann,  
sehr geehrte Herren,

mit Schreiben vom 25. März 2021 hatte ich Sie **vorbehaltlich aufgrund der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens zu dessen Eindämmung notwendiger Änderungen von Rechtsvorschriften**, insbesondere der **SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung**, über die Schul- und Unterrichtsorganisation ab dem **12. April 2021 informiert**.

**Aufgrund der seitdem zu beobachtenden dynamischen Entwicklung des Infektionsgeschehens sind bedauerlicherweise kurzfristig Änderungen der Schul- und Unterrichtsorganisation ab dem 12. April 2021 notwendig.**

**I. Schul- und Unterrichtsorganisation ab dem 12 April 2021**

Das Kabinett hat sich am 06. April 2021 auf Eckpunkte für die Arbeit der Schulen nach den Osterferien verständigt. Diese werden im Laufe der Woche in einer neuen Eindämmungsverordnung umgesetzt.

Auf der Basis der Eckpunkte kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Sofern im Einzelfall eine Allgemeinverfügung eines Landeskreises oder einer kreisfreien Stadt nichts Anderes regelt, gilt:

1. **Die Schüler/innen der Primarstufe** (Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Grund-, Ober- und Gesamtschulen mit Grundschulteil, der Förderschulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören) besuchen weiterhin die Schule im Wechsel von Distanz- und Präsenzunterricht (Wechselmodell).

**a. Die Erziehungsberechtigten der Schüler/innen entscheiden darüber, ob sie am Präsenzunterricht teilnehmen.**

- Die Pflicht zur Teilnahme am Distanzunterricht bleibt unberührt.
- Die Erziehungsberechtigten informieren die Schulleiter/innen formlos darüber, dass ihr Kind nicht am Präsenzunterricht teilnehmen wird; die Entscheidung darüber bezieht sich auf die gesamte Schulwoche.
- Die Lehrkräfte sollen soweit möglich die Schüler/innen mit Aufgaben versorgen und ihnen damit ermöglichen, sich das im Präsenzunterricht Vermittelte selbst anzueignen.
- Ein Verzicht auf die Teilnahme am Präsenzunterricht in Grundschulen umfasst auch einen Verzicht auf die Teilnahme an Angeboten der Kindertagesbetreuung (Horte / Kindertagespflege) für diese Schüler/innen.
- Die Schulleiter/innen der Schulen mit Primarstufe und die Leiter/innen der Horte stimmen sich über die Konsequenzen ab.
- Den **Schulen in freier Trägerschaft** steht es frei, so oder anders zu verfahren.

**b. Organisation des Unterrichts**

- Die Schulleiter/innen stellen sicher, dass alle unterrichtsorganisatorischen und räumlichen Optionen genutzt werden, damit in diesen Klassen und Lerngruppen im Rahmen des Möglichen Abstand gehalten werden kann.

Die Obergrenze für die Größe der Lerngruppen soll nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse 15 Schüler/innen grundsätzlich nicht überschreiten. Klassen mit mehr als 15 Schüler/innen sollen dementsprechend grundsätzlich geteilt werden sein; über Ausnahmen entscheiden die Schulleiter/innen aufgrund der personellen und räumlichen Ausstattung.

- Das Wechselmodell kann durch die Schulen in Abhängigkeit von der Schülerbeförderung wie folgt organisiert werden:
  - Wechsel A/B-Woche,
  - Wechsel zwischen Mo/Mi/Fr und Di/Do,

– Schichtmodell (vormittags und nachmittags).

- Sofern die Absicherung der Notbetreuung dazu führt, dass Personal- bzw. Raumkapazitäten nicht ausreichend für Unterricht zur Verfügung stehen, wird eine schulspezifische **Ausgestaltung der Studentafel hinsichtlich der vorwiegend im Präsenzunterricht unterrichteten Fächer zugelassen, die mit dem staatlichen Schulamt abzustimmen ist. Dabei stellen die Schulen die Stärkung der sprachlichen und mathematischen Kompetenzen in den Mittelpunkt.**

### c. Organisation der Notbetreuung

Die Organisation der Notbetreuung gemäß §§ 17 Absatz 6, 18 Absatz 5 und 6 der 7. SARS-CoV-2-EindV für die Schulkinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4 sowie im Einzelfall der Jahrgangsstufen 5 und 6 der Primarstufe wird bis auf Weiteres weitergeführt.

**Bei der parallelen Organisation der Notbetreuung und des Präsenzunterrichts in den Schulen der Primarstufe ist auf die räumliche Trennung der Lerngruppen zu achten.**

2. Die Schüler/innen der Abschlussklassen (Jahrgangsstufen 10, 12 (Gymnasium) und 13 (Gesamtschule und berufliches Gymnasium, Zweiter Bildungsweg)) sowie im letzten Ausbildungsjahr des jeweiligen beruflichen Bildungsgangs besuchen die Schule im Wechsel von Distanz- und Präsenzunterricht (Wechselmodell).

**Die Organisation der Abiturprüfungen, der Prüfungen in der Jahrgangsstufe 10 und der Abschlussprüfungen an beruflichen Schulen wird planmäßig fortgeführt.**

### a. Gestaltungsoptionen für die beruflichen Bildungsgänge

- Werden in Abschlussklassen der dualen Ausbildung verschiedene Berufe bzw. Ausbildungsjahre gemeinsam beschult bzw. variieren die Ausbildungszeiten je nach Ausbildungsberuf und damit auch die Prüfungszeiten und ist es aus pädagogischen sowie schul- und ausbildungsorganisatorischen Gesichtspunkten zweckmäßiger, den Unterricht statt in Präsenz als Distanzunterricht durchzuführen, wird zugelassen, dass die Schulleiter/innen dies im Einvernehmen mit der/dem zuständigen Schulleiterin/Schulrat organisieren.
- Klassen, in denen Schüler/innen unterrichtet werden, die sich einer gestreckten Prüfung unterziehen müssen, gelten aus pädagogischen sowie schul- und ausbildungsorganisatorischen Gesichtspunkten als Abschlussklassen (z.B. im 2. Lehrjahr in der 3-jährigen Ausbildung).
- Für im laufenden Schuljahr neu aufgenommene Schüler/innen können gesonderte Präsenzangebote geschaffen werden, damit für diese eine gelungene Startphase organisiert werden kann.

**b. Schulleiter/innen organisieren Abstand im Rahmen des Möglichen**

Die Schulleiter/innen stellen sicher, dass alle unterrichtsorganisatorischen und räumlichen Optionen genutzt werden, damit in diesen Klassen und Lerngruppen im Rahmen des Möglichen Abstand gehalten werden kann.

**3. Die Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt geistige Entwicklung bleiben geöffnet.**

Die Sorgeberechtigten entscheiden in Abstimmung mit der Schulleitung über den Schulbesuch. Die schulischen Hygienekonzepte sind dabei besonders zu berücksichtigen.

**Ich verbinde dies mit einem Appell an die Sorgeberechtigten, Ihre Kinder nach Möglichkeit zu Hause zu behalten.**

**4. Unterricht an Kliniken und in der Schule für Kranke (Asklepios Brandenburg), insbesondere individuelle Unterrichtsangebote, kann entsprechend der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenseetzungen im Einvernehmen mit der Klinikleitung realisiert werden.**

**5. Die weiteren Schüler/innen der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen einschließlich der Leistungs- und Begabungsklassen und der beruflichen Schulen sowie der Schulen und Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs und der beruflichen Bildung erhalten Distanzunterricht.**

**6. Schulorganisatorische Einzelaspekte**

**a. Die Schulleiter/innen gewährleisten die ausführliche und frühzeitige Information der Erziehungsberechtigten und der Schulträger, die der beruflichen Schulen zudem der weiteren Partner über die Organisation des Unterrichts im Wechselmodell.**

**b. Im Musikunterricht darf nicht gesungen und es dürfen keine Blasinstrumente gespielt werden.**

**c. Der schulpraktische Sportunterricht einschließlich des Schwimmunterrichts in geschlossenen Räumen ist untersagt.**

Dies gilt nicht

- für die Spezialschulen und Spezialklassen für Sport,
- für alle Schulen für die Durchführung und Vorbereitung von Prüfungen und die Abnahme von Prüfungsleistungen.

**d. Die Durchführung von Schulfahrten bleibt zunächst bis zum 25. April 2021 verboten.**

In Anbetracht der Nichtvorhersehbarkeit der weiteren Entwicklung der organisatorischen Rahmenbedingungen für die Durchführung von Schulfahrten bitte ich die Schulleiter/innen, die Machbarkeit der

Schulfahrtenplanung bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 einer kritischen Prüfung zu unterziehen und rege im Zweifelsfall an, Schulfahrten zu stornieren, wenn dies ohne Stornierungskosten möglich ist.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass eine Übernahme von Stornierungskosten durch das Land ausgeschlossen ist, und zwar auch für das Schuljahr 2021/2022.

## II. Teststrategie für die Schüler/innen

Die Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft sind in den Osterferien mit insgesamt mehr als zwei Millionen Selbsttests beliefert worden. **Diese Tests sollen durch die Schüler/innen zweimal in der Woche zum Selbsttesten genutzt werden.**

Vorgesehen ist **ab dem 19. April 2021 eine Testpflicht für alle**, die die Schulen betreten. Die genaue Ausgestaltung wird noch festgelegt.

**In der Zeit vom 12. bis zum 18. April 2021, in der noch keine Testpflicht gilt, bitte ich wie folgt zu verfahren:**

- a. Um die Schul- und Unterrichtsorganisation so wenig wie möglich zu belasten, **sollten die Selbsttests bevorzugt zu Hause durchgeführt werden**
- b. Die volljährigen Schüler/innen erhalten das Angebot, sich zweimal in jeder Schulwoche, in der sie im Präsenzunterricht sind, selbst zu testen; die dafür erforderliche Anzahl von Selbsttests für die Wochen bis zum nächst Ende April 2021 wird ihnen persönlich ausgehändigt.
- c. **Den anderen Schüler/innen**
  - die aufgrund des Wechsels von Präsenz- und Distanzunterricht regelmäßig in der Schule präsent sind, **wird die erforderliche Anzahl von Selbsttests für ein zweimaliges Selbsttesten in der Schulwoche mit Präsenzunterricht zunächst für die Wochen bis Ende April 2021 entweder in einem verschlossenen Umschlag mit nach Hause mitgegeben oder die Erziehungsberechtigten holen die Selbsttests in der Schule ab;**
  - die **ausschließlich Distanzunterricht** erhalten oder deren Erziehungsberechtigte entschieden haben, dass das Kind nicht am Präsenzunterricht teilnehmen soll, werden **Selbsttests zunächst nicht ausgegeben**; schon ausgehändigte Selbsttests verbleiben bei den Schüler/innen.
- d. **Alle Schüler/innen sind gebeten**, in ihrem und im Interesse ihrer Mitschüler/innen und deren Angehörigen sowie den in den Schulen Tätigen das Ihre zur Prävention und zum Infektionsschutz beizutragen und das Selbsttestangebot zu nutzen.

Insbesondere die **Schüler/innen**, die sich in der Zeit ab dem 12. April 2021 Abschlussprüfungen stellen, **sind gebeten**, die angebotenen

Selbsttests zu nutzen, um sich am Vorabend oder am Morgen der Prüfungstage zu Hause selbst zu testen.

### III. Impfung der Lehrkräfte

#### 1. Fortgang der Impfung des Personals der Grund- und Förderschulen

Für diejenigen, die mit dem Impfstoff von *AstraZeneca* erstgeimpft wurden und deren Zweitimpfung aussteht, müssen zunächst die Festlegungen der Gesundheitsministerkonferenz abgewartet werden

Neben den Impfzentren können nunmehr auch die Hausärzt/innen die berechtigten Lehrkräfte impfen. In den Impfzentren stehen grundsätzlich die Impfstoffe von *BionTech* oder *Moderna* zur Verfügung; in den Hausarztpraxen der Impfstoff von *BionTech*. Auf eigene Entscheidung ist weiterhin eine Impfung mit dem Impfstoff von *AstraZeneca* möglich.

#### 2. Impfung der Lehrkräfte der weiterführenden Schulen

Es kann vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Impfstoff damit gerechnet werden, dass den Lehrkräften ab Ende April ein Impfangebot unterbreitet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Schäfer